

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	20 Kämmerei
Antragssteller:	
Datum:	13.08.2003

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Rat der Stadt Musterstadt	14.02.2003	
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2003	

Betreff:

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Musterstadt (Hundesteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Musterstadt (Hundesteuersatzung).

Sachdarstellung:

Wegen neuer aktueller Rechtsprechung wurde die derzeit geltende Hundesteuersatzung vom 12. November 1997 überarbeitet. Die Erhebung der Hundesteuer ist nach dieser neuen Rechtsprechung ausdrücklich nur bei natürlichen Personen möglich. Nach dieser Rechtsprechung ist die Besteuerung von Hunden juristischer Personen (Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Behörden) unzulässig. Die Besteuerung von zu gewerblichen Zwecken gehaltenen Hunden ist danach ebenfalls nicht zulässig. In Bezugnahme auf die Hundehalterverordnung des Landes Musterhausen wurde die Besteuerung gefährlicher Hunde in die Satzung neu aufgenommen.

Die neue europäische Gemeinschaftswährung Euro wird am 1. Januar 2002 gemäß dem 3. Euroeinführungsgesetz vom 16. Dezember 1999 auch als Bargeld eingeführt. Im Rahmen dieser Umstellung sind die Steuersätze des § 2 der Satzung auf Euro umgestellt worden.

Die Steuersätze wurden auf volle Eurobeträge geglättet.